

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1980/9/3 110s114/80, 110s3/81, 100s57/81, 90s144/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1980

## Norm

StGB §19 Abs1  
StGB §19 Abs2  
StPO §467 Abs2  
StPO §489 Abs1

## Rechtssatz

Für die Bezeichnung eines Beschwerdepunktes reicht im bezirksgerichtlichen Verfahren und demgemäß auch im Einzelrichterverfahren zufolge dem zur Anwendung kommenden § 467 Abs 2 StPO ua die bloße Erklärung aus, die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe zu erheben, wie aus dem in der Vorschrift des § 467 Abs 2 (Satz 1) StPO enthaltenen - verweisenden - Zitat "§ 464" hervorgeht (siehe die ziffernmäßige Untergliederung des § 464 StPO in Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe wegen des Ausspruches über die Schuld und die Strafe und wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche), richtet sich aber die Berufung gegen einen von mehreren Faktoren des Strafausspruches, so etwa gegen die Anzahl der Tagessätze oder gegen eine Bemessung des (einzelnen) Tagessatzes als voneinander unabhängige und folglich auch gesondert anfechtbare Bestandteile dieses Ausspruches (§ 19 Abs 1 und 2 StGB), dann darf das Berufungsgericht nur diesen Teil des erstrichterlichen Erkenntnisses ändern.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 114/80  
Entscheidungstext OGH 03.09.1980 11 Os 114/80  
Veröff: EvBl 1981/81 S 248 = SSt 51/40
- 11 Os 3/81  
Entscheidungstext OGH 21.01.1981 11 Os 3/81  
Beisatz: Hier: Nur Strafmaß (T1) Veröff: EvBl 1981/154 S 437
- 10 Os 57/81  
Entscheidungstext OGH 24.04.1981 10 Os 57/81  
nur: Für die Bezeichnung eines Beschwerdepunktes reicht im bezirksgerichtlichen Verfahren und demgemäß auch im Einzelrichterverfahren zufolge dem zur Anwendung kommenden § 467 Abs 2 StPO ua die bloße Erklärung aus, die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe zu erheben, wie aus dem in der Vorschrift des § 467 Abs 2 (Satz 1) StPO enthaltenen - verweisenden - Zitat "§ 464" hervorgeht. (T2) Veröff: EvBl 1981/207 S 582
- 9 Os 144/85  
Entscheidungstext OGH 11.09.1985 9 Os 144/85  
Vgl auch; nur T2; Veröff: EvBl 1986/43 S 148 = RZ 1986/11 S 17 = SSt 56/69

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0090181

## Dokumentnummer

JJR\_19800903\_OGH0002\_0110OS00114\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)